

Abchrift.

1 J 7/39 g / (2 J 2/39g)

3 L 74/39 / (3 L 75/39)

Im Namen

Geheim!

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Kaufmann Peter Georg Neustätter aus Wien, dort geboren am 27. September 1899, geschieden, Reichsangehörigen, bestraft,
- 2.) den Maschinentechniker Rudolf Josef Jonak aus Wien, dort geboren am 20. März 1902, geschieden, früher österreichischen Bundesangehörigen, jetzt Reichsangehörigen, nicht bestraft, beide zur Zeit in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Landesverrats

hat der Volksgerichtshof, 3. Senat, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Januar 1940 auf Grund der mündlichen Verhandlung, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Senatspräsident Dr. Springmann, Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Lob,
Generalleutnant Hoegner,
Generalmajor der Schutzpolizei Jedicke,
Oberstleutnant Rüdell,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Dr. Busch,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Juhle,

für Recht erkannt :

- I. Der Angeklagte Neustätter wird wegen Beihilfe zu einem Ausspähungsunternehmen zu zwölf Jahren Zuchthaus und zu zehn Jahren Ehrverlust verurteilt.
- II. Der Angeklagte Rudolf Jonak wird wegen Vergehens nach § 90c StGB. zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt.
- III. Auf die erkannten Freiheitsstrafen werden beiden Angeklagten je 18 - achtzehn - Monate der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet.

IV. Bei beiden Angeklagten wird die Polizeiaufsicht für zulässig erklärt.

V. Das vom Angeklagten Jonak erhaltene Entgelt in Höhe von 600 - sechshundert - Reichsmark wird eingezogen.

VI. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.
Von Rechts wegen.

O r ü n d e.

I.

Die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten.

1.) Der Angeklagte Neustädter ist Volljude. Er ist deutscher Reichsangehöriger. Sein Vater war Antiquitätenhändler in Wien, München und Zürich. Seine Eltern lebten zeitweise getrennt. Die Mutter des Angeklagten besaß in den letzten Jahren eine Fremden-Pension in Ischl in der Ostmark. Der Angeklagte besuchte in der Schweiz und in Österreich die Volksschule sowie das Realgymnasium und bestand schließlich in Graz an einer Realschule die Reifeprüfung. Von Februar bis November 1918 gehörte er einem deutschen Truppenteil in München an. Dann studierte er dort vorübergehend Chemie. Darauf war er von 1920 bis 1932 in Wien und München als Bankbeamter, kaufmännischer Angestellter und Vertreter sowie schließlich als selbständiger Kaufmann tätig. In der Folgezeit hielt er sich meist im Auslande auf, wo er Gelegenheitsgeschäfte abschloß und seine als Tänzerin auftretende Ehefrau begleitete. Schließlich eröffnete er 1934 in Wien ein Kunstgewerbeatelier. Der Angeklagte war mit einer deutschblütigen Frau verheiratet. Die Ehe wurde am 11. Januar 1939 geschieden.

Der Angeklagte Neustädter wurde vom Landesgerichte für Strafsachen Wien I mit Urteil vom 2. März 1935 - Ia Vr. 1831/34 - wegen des Verbrechens des Diebstahls zu 3 Monaten schweren Kerker verurteilt und aus Österreich ausgewiesen. Es gelang ihm jedoch immer wieder, befristete Aufenthaltsbewilligungen von der Polizeidirektion Wien zu erhalten.

Der Angeklagte Neustädter gehörte seit dem Jahre 1934 dem

Öster.

Österreichischen Heimatschutz an und betätigte sich für diesen auch aktiv durch Wachdienst in Ischl zur Zeit der Jultkämpfe im Jahre 1934. Er war auch Mitglied der Vaterländischen Front. Im Jahre 1937 trat er dem Bunde der Reichsdeutschen bei.

2.) Der Angeklagte J o n a k ist der Sohn des im Jahre 1938 verstorbenen wohlhabenden Wiener Geschäftsmannes Franz Jonak. Er ist Deutscher nach Abstammung und Erziehung. Bei der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich war er österreichischer Bundesbürger, seither ist er Reichsangehöriger. Er besuchte in Wien die Volksschule, dann die Unterrealschule und absolvierte nachher einige maschinentechnische Lehrgänge. Eine abgeschlossene technische Bildung hat er nicht. Schon seit dem Jahre 1922 beschäftigte er sich mit verschiedenen Erfindungen und mit der Auswertung der damit zusammenhängenden Patente. Er verheiratete sich im Jahre 1923. Seine Ehe, die kinderlos blieb, wurde nach 9 Jahren geschieden.

Der Angeklagte Jonak gehörte der Vaterländischen Front bis zu ihrer Auflösung an. Politisch hat er sich nicht betätigt.

II.

Darstellung des Sachverhalts.

1.) Die Tätigkeit des Angeklagten Neustötter.

Der französische Nachrichtendienst entsandte im Jahre 1935 seinen langjährigen Agenten Jean Paul G e n e u r i e r nach Wien. Geneurier ist tschechischer Abstammung und stammt aus dem Lande Mähren (jetzt Protektorat Böhmen-Mähren). Er wurde aus der österreichischen Armee im Jahre 1902 fahnenflüchtig und wandte sich nach Frankreich. An Stelle seines bisherigen Namens Zurek nahm er im Jahre 1911 den Namen Geneurier an. Gemäß seinem Auftrage hatte er im Jahre 1935 bis zum Jahre 1938 seinen Wohnsitz in Wien. Der französische Nachrichtendienst hatte ihm durch den Nachrichtenoffizier Rossignol in Nizza im wesentlichen die Aufgabe gestellt, Feststellungen über die deutsche Kriegsmarine und nebenbei auch über die deutsche Rüstungsindustrie zu treffen. Zu diesem Zweck hatte er vor allem in Wien Personen ausfindig zu machen, die er dann mit Ausspähungsaufträgen

in deutsche Küstenstädte zu senden hatte oder die sonst in der Lage waren, ihm Verbindungen zur deutschen Kriegsmarine oder Rüstungsindustrie zu verschaffen. Seiner Aufgaben entledigte er sich in der Weise, daß er im Laufe der Zeit selbst elf Reisen nach Deutschland unternahm und ferner in Wien möglichst viele Personen anzuwerben versuchte, die ihm für seine Zwecke geeignet erschienen. Über die Ergebnisse seiner Tätigkeit erstattete Genevrier seinem Auftraggeber ständig schriftlich oder mündlich Bericht. Zum Teile hielt er diesen aber auch mit unrichtigen Mitteilungen hin.

Einige Zeit nach seiner Ankunft in Wien, ungefähr im Herbst 1935, lernte Genevrier im Hause des jüdischen Rechtsanwalts Dr. Samuely den Angeklagten Neustätter kennen. Neustätter hatte große Schwierigkeiten, jeweils die Aufenthaltsbewilligung für Österreich verlängert zu erhalten. Er trug sich daher schon lange mit dem Gedanken, im Falle seiner Abschaffung nach Frankreich auszuwandern. Die Mutter des Angeklagten wohnte damals bei dem jüdischen Rechtsanwalt Dr. Samuely in Untermiete. Diesem erzählte der Angeklagte Neustätter von seiner Zwangslage und von seinen Absichten. Um dem Angeklagten zu helfen, lud Dr. Samuely Neustätter und den Agenten Genevrier zu sich zu einem Abendessen ein, machte die beiden miteinander bekannt und erzählte dem Genevrier, daß dem Neustätter daran gelegen sei, nach Frankreich überzusiedeln und Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung seitens der französischen Behörden zu erhalten. Dieser Wunsch brachte Genevrier auf den Gedanken, den Angeklagten Neustätter für den französischen Nachrichtendienst zu verwenden. Nachdem er ihm zunächst Vorschläge rein geschäftlicher Art gemacht hatte, erklärte er, daß er Wert auf Nachrichten über die Verhältnisse in Deutschland und besonders darauf lege, mit deutschen „Industriellen“ in Verbindung zu treten. Er forderte gelegentlich einer späteren Unterredung in seiner Wohnung den Angeklagten Neustätter auf, ihm in Norddeutschland wohnende Personen namhaft zu machen, die ihrerseits Beziehungen zur deutschen Industrie hätten. Der Angeklagte nannte ihm den Kapitänleutnant a. D. W e n i g in München, mit dem er früher geschäftlich zu tun gehabt hatte, und wies darauf hin, daß Wenig mit einer Frau Rütgers verheiratet sei und daher wahrscheinlich Beziehungen zu den Rütgers-Werken habe. Ferner machte er Genevrier auf Dr. Hermann R ö m e r in München aufmerksam, den er als Leiter der Vereinigten Bleicherde AG. bezeichnete. Nach

sei-

seinen Angaben sollte auch Römer, mit dem er früher in geschäftlicher Verbindung gestanden hatte, über gute Beziehungen verfügen. Weiter gab er die Anschrift eines Freundes, des jüdischen Kaufmanns Fritz Blumenfeld in Berlin-Wilmersdorf, an, der nach seiner Darstellung Beziehungen zu dem Bankhaus Bleichröder, zur deutschen Industrie und zu Fliegerkreisen sowie auch sonst gute gesellschaftliche Verbindungen hatte, sich aber zur Zeit in einer Notlage befand. Schließlich wies er Geneurier noch auf den jüdischen Vertreter Walter Horn in Hamburg hin, der ihm von einer früheren Geschäftsreise her bekannt war. Er behauptete, daß auch dieser über gute Beziehungen verfüge, sich in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen befinde und mehrere Kapitäne von deutschen Handelsschiffen kenne. Der Angeklagte fügte hinzu, daß er lange Zeit nichts von diesen Personen gehört habe und daher nicht wisse, ob die von ihm angegebenen Anschriften noch zutreffend seien.

Wie die späteren Ermittlungen ergeben haben, handelt es sich bei Blumenfeld um einen Architekten, der im Februar 1936 nach England auswanderte. Ferner war Horn, der seit September 1935 aus Hamburg verschwunden ist, nicht bei der Firma Wagner tätig gewesen.

Geneurier, zu dessen Aufgaben auch die Anknüpfung von Beziehungen zu Gefolgschaftsmitgliedern der Firmen Borsig, Wagner und Bayerische Motorenwerke gehörte, ließ sich von dem Angeklagten die in Frage kommenden Anschriften aufschreiben. Als er diese Anschriften bereits erhalten hatte, sagte er dem Angeklagten Neustätter, er sei für das „2. Büro“, also für den französischen Nachrichtendienst tätig und fragte nunmehr Neustätter, ob dieser auch einverstanden sei, daß er sich mit den von Neustätter genannten Personen im Interesse des französischen Nachrichtendienstes in Verbindung setze. Neustätter gab seine Zustimmung. Geneurier stellte ihm sodann eine Aufenthaltsbewilligung in Frankreich in Aussicht und verbot ihm, mit anderen Personen über diese Angelegenheit zu sprechen.

Bei dieser oder einer anderen Gelegenheit erteilte Geneurier dem Angeklagten Neustätter dann den Auftrag, ihm auch in Wien Personen zuzuführen, die er, Geneurier, für seine Tätigkeit gebrauchen könne. Darauf führte der Angeklagte ihm zwei weitere Bekannte, die österreichischen Staatsangehörigen Max Bittner und Rudolf Jonak, zu.

Der Angeklagte Neustätter kannte Bittner seit 1933. Bittner betätigte sich als Komponist, Sekretär im Heimatschutz und als Ver-

trauensmann der österreichischen Staatspolizei. Er beteiligte sich außerdem an Geschäften aller Art und verfügte über zahlreiche Verbindungen. Auf Wunsch des Bittner hatte der Angeklagte ihm im September 1934 und im Frühjahr 1935 zwei Stimmungsberichte über Ischl und München geliefert, in denen er den Kampf der Nationalsozialisten in Österreich und die Aufbauarbeit des Dritten Reiches in Deutschland herabzusetzen versuchte. Dafür war Bittner dem Angeklagten mehrfach zur Erlangung einer weiteren Aufenthaltsbewilligung für Österreich behilflich gewesen.

Der Auftrag des Geneurier, ihm geeignete Personen zuzuführen, veranlaßte den Angeklagten, sich an Bittner zu wenden und diesen auf Geneurier aufmerksam zu machen. Dabei wies er Bittner ausdrücklich darauf hin, daß Geneurier im Auftrage des französischen Geheimdienstes in Wien tätig und an ihm, den Angeklagten Neustätter, mit dem Ansinnen herangetreten sei, ihm geeignete Verbindungen zu verschaffen. Bittner erklärte, er wolle gern zu Geneurier in Beziehung treten und ließ diesem durch Neustätter bestellen, daß er, Bittner, über gute Verbindungen zu österreichischen und italienischen „Regierungsstellen“ verfüge. Neustätter richtete diese Bestellung aus und wies Geneurier ferner darauf hin, daß Bittner in der Lage sein werde, dem französischen Nachrichtendienst gute Dienste zu leisten; denn Bittner habe die Aufgabe, Emigranten aus Deutschland zu betreuen. Er stellte dann in einem Kaffeehause Bittner dem Geneurier vor und erklärte bei der Vorstellung wörtlich: „Herr Bittner, ich habe Herrn Ingenieur Geneurier gesagt, daß Sie in der Lage seien, ihm Informationen über aus Deutschland geflüchtete oder ausgewiesene Personen zu geben“. Bei den weiteren Besprechungen zwischen Bittner und Geneurier war Neustätter dann nicht mehr zugegen. Jedoch wies er an einem der folgenden Tage Geneurier noch einmal darauf hin, daß die Verbindung zu Bittner für Geneurier sehr wertvoll sein könne.

Der Angeklagte Neustätter führte auch den Mitangeklagten Jonak dem französischen Nachrichtendienste zu. Diese Anwerbung und die Tätigkeit des Jonak wird unten unter 2.) dargestellt.

Geneurier erstattete seinem Auftraggeber Rossignol über diese Verhandlungen mit Neustätter mehrfach schriftliche Berichte. Dabei scheute er sich allerdings nicht, seine Tätigkeit noch auszuschnüken und unrichtige Behauptungen hinzuzufügen.

Zunächst erwähnte Gensurlier den Angeklagten Neustätter in einem Schreiben vom 27. Oktober 1935, in dem er hervorhob, daß er am 28. Oktober 1935 eine Unterhaltung mit einem nach Wien geflüchteten deutschen Juden haben werde. Über diese Besprechung erstattete Gensurlier dann am 31. Oktober 1935 seinem Auftraggeber einen ausführlichen Bericht, der auszugsweise in Übersetzung, wie folgt, lautet:

„Neustätter, Peter, geboren in Wien, aus Deutschland stammend, als Jude aus Deutschland im April 1935 vertrieben, äußerte Beschreibung im Paß, würde bereit sein, mit mir nach Deutschland zu reisen, um mich seinen Freunden vorzustellen, aber er will es mit seinem deutschen Paß nicht wagen. Wollen Sie mir bitte mitteilen, ob es möglich sein wird, ihm einen österreichischen Paß zu besorgen. Als Belohnung verlangt Neustätter, daß man ihm eine Aufenthaltsgenehmigung in Frankreich verschafft und ihm die Unkosten der Reise nach München, Berlin und Hamburg ersetzt.

Außerdem bittet Neustätter noch, ob es uns möglich sein würde, uns zu unterrichten, ob seine Freunde, die er in Deutschland hat, sich noch dort befinden. Es handelt sich erstens um Fritz Blumenfeld, Berlin-Wilmersdorf, Kalischerstraße 34, Fernsprecher H 5 Brabant 3755. - Walter Horn, Hamburg, Bornstraße. Der erste ist ein Geschäftsmann, der umfangreiche Beziehungen zur Fliegerwelt hat und der in England und Amerika über den Kauf von Flugzeugmotoren verhandelt hat. Der zweite ist Maschinenbau-Ingenieur, angestellt bei Borsig in Berlin und bei Wagner in Hamburg, alle beide sind Juden und als solche entlassen. Ferner noch eine dritte Person, die mir interessant zu sein scheint, namens Engelmayer, alte Vertrauensperson des amerikanischen Bankier Harrison, von dem seiner Zeit die Rede war bei verschiedenen Lieferungen von Amerika für Deutschland. Dieser Engelmayer soll außerordentliche Beziehungen zu den Bayerischen Motorenwerken haben. Er steht in brieflicher Verbindung mit Neustätter und ich glaube sogar, daß beide in Österreich und vielleicht anderswo Handel treiben mit gewissen Dokumenten, Plänen, die aus Deutschland stammen, siehe weiter unten.“

In dem Bericht vom 4. November 1935 teilte Gensurlier seinem Auftraggeber dann mit, daß Neustätter aus Furcht vor „Naziagenten“ sich

Unterredung außerhalb Wiens vorgeschlagen habe. Der Auftraggeber des Geneurier warnte diesen darauf mit Schreiben vom 7. November 1935, allzusehr auf die von Neustätter gegebenen Anschriften zu vertrauen, da es derartigen Juden meist nur darauf ankomme, die Aufenthaltserlaubnis für Frankreich zu erhalten. Ein weiteres Schreiben des Auftraggebers unterrichtete dann Geneurier, daß die Angelegenheit Neustätter bis Ende Dezember 1935 zurückgestellt worden sei und daß man seitens des französischen Nachrichtendienstes besonderen Wert auf den bei Borsig beschäftigt gewesenen WH. (Walter Horn) lege.

Zu derselben Zeit sicherte Geneurier dem Neustätter auch zu, er werde dessen Ehefrau, die als Tänzerin unter dem Künstlernamen „van Dongen“ auftrat, eine Beschäftigung in Frankreich vermitteln. Wie zwei Schreiben vom 28. November und 5. Dezember 1935 erkennen lassen, wurde Geneurier in diesem Sinne auch bei seinem Auftraggeber Rossignol vorstellig. Dieser antwortete darauf, daß es keine Möglichkeit gebe, dem Neustätter den von diesem erbetenen Paß zu besorgen.

Geneurier fuhr darauf etwa Anfang Januar 1936 nach Nizza, um seinem Auftraggeber mündlich Bericht zu erstatten.

Als Geneurier nach Wien zurückgekehrt war, sagte ihm Bittner, daß Neustätter inzwischen an ihn mit dem Ansinnen herangetreten sei, er solle die Beträge, die er von Geneurier erhalten werde, mit ihm, dem Angeklagten Neustätter, teilen. Geneurier bestellte darauf Neustätter zu sich und eröffnete ihm, daß er damit rechnen könne, in Frankreich Aufenthaltsbewilligung zu erhalten; jedoch müsse er dafür ihn, Geneurier, auf einer Reise nach Deutschland begleiten, um die von ihm, dem Angeklagten Neustätter, genannten Personen aufzusuchen. Hiermit war dieser einverstanden.

Die weiteren Verhandlungen zwischen Geneurier und Neustätter betrafen dann die Beschaffung eines österreichischen Passes für diesen. Neustätter stellte dem Geneurier Lichtbilder und schließlich vorübergehend sogar seinen eigenen deutschen Paß zur Verfügung. Er erhielt den Paß darauf von Geneurier mit dem Bemerkten zurück, er könne bei der französischen Gesandtschaft jederzeit einen Sichtvermerk für Frankreich bekommen.

Der Angeklagte Neustätter veranlaßte hierauf zunächst nichts. Inzwischen hatte Geneurier, durch Bittner gewarnt, Bedenken bekomme...

Neu-

Neustätter noch weiter zu verwenden. Auch Rossignol hatte inzwischen dem Genevrier mitgeteilt, es bestehe der Verdacht, daß die Ehefrau des Angeklagten Neustätter mit der früheren Mitarbeiterin des deutschen Nachrichtendienstes Lydia Oswald, die in Toulouse wegen Spionage für Deutschland verurteilt worden sei, in Verbindung stehe. Er lehnte es daher ab, dieser ein Engagement zu verschaffen und empfahl dem Genevrier überhaupt, sich von Neustätter langsam und unauffällig zurückzuziehen, damit dieser nicht aus Verstimmung Genevrier verrate. Genevrier verfolgte den Plan einer Reise nach Deutschland mit Neustätter nicht mehr weiter und bemühte sich auch nicht mehr um ein Engagement für dessen Ehefrau.

2.) Die Tätigkeit des Angeklagten J o n a k.

Wie bereits ausgeführt wurde, hatte der Angeklagte Neustätter von Genevrier den Auftrag erhalten, ihm geeignete Personen für den französischen Nachrichtendienst zuzuführen. Dabei verfiel Neustätter auch auf den Mitangeklagten Jonak. Er hatte diesen im Jahre 1934 kennengelernt und wußte von ihm, daß er sich mit der Erfindung synthetischer Edelsteine und einer besonders konstruierten Pistole beschäftigte. Im Herbst 1935 erzählte Neustätter dem Angeklagten Jonak von seinen Beziehungen zu Genevrier und davon, daß dieser für den französischen Nachrichtendienst tätig sei. Darauf kamen Jonak und Neustätter überein, dem Genevrier die Erfindung des Jonak anzubieten und ihm dabei wahrheitswidrig anzugeben, es handele sich bei der Pistole um eine von der deutschen Waffenfabrik „Walter“ gemachte Erfindung, die ein Bekannter des Jonak sich auf unrechtmäßige Weise angeeignet habe. Auf Grund dieses Angebotes beauftragte Genevrier den Neustätter, ihm eine Zeichnung der Pistole zu besorgen. Neustätter wies ferner den Genevrier darauf hin, daß Jonak für eine Tätigkeit im französischen Nachrichtendienst durchaus geeignet sei.

Nachdem dann Jonak und Genevrier zunächst durch Vermittlung des Neustätter über diese angebliche Erfindung verhandelt hatten, machte Neustätter beide in einem Kaffeehause persönlich bekannt.

Die weiteren Verhandlungen zwischen Genevrier und Jonak betrafen dann außer Geschäften anderer Art die Beschaffung einer Zeichnung der angeblich erfundenen Pistole. Schließlich händigte der Angeklagte Jonak dem Genevrier eine entsprechende Skizze aus, die die

ser nach Frankreich mitnehmen wollte.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1935 berichtete Geneurier seinem Auftraggeber Rossignol über die Zusammenkunft mit Jonak folgendes: „Neustätter bringt mir einen Mann, Freund eines alten Werkmeisters bei Walter ???? Kriegswaffenfabrik, dieser Werkmeister, der mich Dienstag früh besuchen wird, hatte bei seiner Flucht aus Deutschland vor einigen Tagen Fotos von Plänen einer automatischen Waffe, die geräuschlos schießt, mitgenommen. Es soll sich nicht um ein Pulver, sondern um eine Waffe handeln. Wollen Sie mir bitte schnellstens mitteilen, ob wir eine Fabrik Walter kennen und ob diese Pläne uns interessieren können.“

Rossignol erwiderte mit Schreiben vom 7. November 1935, er überlasse Geneurier die weitere Beurteilung des Falles, werde aber, wenn die in Frage kommende Person brauchbar sei, diese nach Frankreich kommen lassen; die Firma Walter sei ihm nicht bekannt, jedoch nehme er an, daß sie wirklich bestehe.

Geneurier erstattete sodann seinem Auftraggeber in Nizza mündlichen Bericht und übergab ihm auch die von Jonak angefertigte Skizze. Rossignol legte ihm darauf nahe, die Verbindung zu Jonak aufrechtzuerhalten, um dessen Beziehungen zu der deutschen Waffenfabrik auszunützen.

Nach seiner Rückkehr nach Wien unterrichtete Geneurier den Jonak, daß dessen Angebot in Frankreich geprüft werde.

Die weiteren Besprechungen des Angeklagten Jonak mit Geneurier, die in den folgenden Monaten stattfanden, betrafen andere Erfindungen des Jonak. Gelegentlich ließ Geneurier durch den Angeklagten, der ihn dauernd auf Entlohnung drängte und auch gelegentlich von ihm kleinere Beträge erhielt, nach einem Aufsatz in einer Zeitschrift den Motor eines Unterseeboots zeichnen. Bei einer dieser Unterredungen brachte Geneurier das Gespräch auch darauf, daß der französische Nachrichtendienst Wert auf die Schußtafel des deutschen 28 cm-Geschützes lege. Im März 1936 ließ Geneurier von Jonak nach dem Buche „Kriegsschiffsbau“ von Evers Pausen mehrere Zeichnungen von Teilen deutscher Kriegsschiffe anfertigen. Nach einem anderen Buch „Geschütz und Schuß“ von Hänert mußte der Angeklagte dann noch Zeichnungen eines Kappengeschosses herstellen. Geneurier sandte darauf die 15 bis 20 Zeichnungen des Angeklagten an seinen Auf-

traggeber Rossignol und entschädigte im übrigen den Angeklagten mit geringen Geldbeträgen. Geneurier sagte bei diesen Aufträgen dem Jonak, die Zeichnungen seien für eine von Geneurier herausgegebene Zeitschrift bestimmt. In Wahrheit ließ sich Geneurier diese Zeichnungen anfertigen, um sich ein Bild von den technischen und zeichnerischen Fähigkeiten des Angeklagten Jonak zu machen.

Jonak hatte inzwischen durch Schriftstücke mit militärischem Inhalt, die er in der Wohnung des Geneurier hatte liegen sehen, bestätigt gefunden, daß dieser sich mit Spionage befaßte, und dann auch gesehen, daß Geneurier sich besonders mit Marinefragen beschäftigte. Ferner fiel Jonak in der Wohnung des Geneurier eine deutsche Marinezeitschrift mit dem Aufdruck „Nur für Heeresangehörige bestimmt“ in die Hände. In der Folgezeit drängte Jonak den Geneurier, er solle ihm Geld zur Auswertung seiner Erfindungen geben. Dieser erwiderte einmal, er werde dem Jonak ein Empfehlungsschreiben an den Ingenieur Hans Stinnes in Mülheim geben. Er (Geneurier) sei ohnedies schon lange nicht in Deutschland gewesen und wolle wieder einmal dorthin reisen. Es wäre ihm recht, wenn Jonak ihn begleite. Er werde ihm die Reise bezahlen. Geneurier fragte noch Jonak, ob er Beziehungen zur deutschen Industrie habe. Dieser entgegnete, er habe in Berlin und Hannover Beziehungen. Jonak und Geneurier vereinbarten daraufhin eine gemeinsame Reise nach Deutschland. Jonak erkannte wohl, daß Geneurier eine Ausspähungsreise plane und dabei mit der Unterstützung des Jonak rechne. Ausdrücklich wurde aber hierüber, soweit festgestellt werden konnte, nicht gesprochen.

Geneurier übergab bald darauf dem Jonak die Fahrkarten für die Fahrt zweiter Klasse nach Berlin und Hamburg sowie außerdem die Mittel für einen dreiwöchigen Aufenthalt in Deutschland, und zwar außer tschechischen Kronen ungefähr 150 RM und 50 Schillinge. Am 8. April 1936 reiste dann Jonak von Wien ab, mußte aber dorthin zurückkehren, da ihm an der Grenze Schwierigkeiten wegen seines Passes bereitet wurden. Darauf fuhr er, nachdem diese behoben worden waren, endgültig am 10. April 1936 von Wien ab.

In Prag wurde er von Geneurier erwartet, der gemeinsam mit ihm die Fahrt bis Berlin fortsetzte und ihm dort einen größeren Geldbetrag zur Verfügung stellte. Ferner übergab Geneurier ihm ein in französischer Sprache abgefaßtes und an den Ingenieur Hans Stinnes in Mülheim gerichtetes Empfehlungsschreiben, das dem Ange-

klagten ermöglichen sollte, durch Stinnes in Beziehungen zu einem deutschen Industriewerk zu treten. Geneurier hatte Hans Stinnes gelegentlich einer Reise in Italien kennengelernt, wo beide im gleichen Eisenbahnabteil fuhren. Als der Zug in Venedig längere Zeit Aufenthalt hatte und Hans Stinnes und seine Gattin den Zug verlassen wollten, hatte sich Geneurier angeboten, auf ihr Reisegepäck zu achten.

Der Angeklagte Jonak machte von diesem Empfehlungsschreiben keinen Gebrauch, sondern erklärte später seinem Auftraggeber, er habe den Brief verloren.

Am 12. April 1936 reiste darauf Jonak auftragsgemäß nach Hamburg weiter, wo er sich zunächst im „Hotel Continental“ und dann am folgenden Tag im „Hotel Reichshof“ ein Zimmer nahm. Verabredungsgemäß suchte er hier Geneurier auf, der sich ebenfalls inzwischen nach Hamburg begeben hatte. Geneurier fühlte sich jedoch unpäßlich und erteilte dem Angeklagten zunächst keine weiteren Aufträge, sondern sprach nur davon, daß er ihm am folgenden Tage die Hafenanlagen zeigen wolle, die dieser dann fotografieren sollte. Nach einigen Tagen erklärte Geneurier, er wolle nach Wien zurückfahren, um dort einen Arzt aufzusuchen und dann wieder nach Hamburg zurückkehren. Hier sollte der Angeklagte, dem er einen Leica-Fotoapparat und außerdem 100 RM übergab, auf ihn warten.

Jonak blieb darauf noch einige Tage in Hamburg. Als dann seine Feldmittel zur Neige gingen, bat er Geneurier brieflich um Geld und um Erteilung weiterer Anweisungen. Auch sandte er ihm zwölf im freien Handel käufliche Karten mit Ansichten deutscher Kriegsschiffe. Schließlich bat er, als keine Nachricht von Geneurier einging, diesen fernmündlich um Geld. Geneurier erklärte jedoch, Jonak solle sofort nach Wien zurückkehren.

Der Angeklagte ließ sich darauf von der Witwe Käthe Heinrich aus Hannover, die er inzwischen kennengelernt hatte, 200 RM, um seine Schulden zu bezahlen. Dann fuhr er schließlich nach Wien zurück, wo er am 3. Mai 1936 eintraf. Dort suchte er alsbald Geneurier auf, um diesem den Fotoapparat zurückzugeben und ihm Bericht zu erstatten. Er erklärte seinem Auftraggeber, er habe in Berlin und Hannover zwei Freundinnen aufgesucht, die ihm später bei den Anknüpfungen von Beziehungen behilflich sein könnten; die Freundin in Hannover habe ihn mit einer Person bekannt gemacht, die ihn bei einer Patronenfabrik in Dortmund einführen könne, wo man sich mit der Herstellung einer neuen Patrone befasse. Er hatte dem Geneurier

aus Hannover ein Stück künstlichen Gummi (Buna) geschickt und behauptete bei der Rückkehr, es handle sich um ein unmittelbares von der Fabrik stammendes Musterstück einer geheimen Erfindung von großer Bedeutung. Dieses Stück habe ihm ein Ingenieur besorgt, mit dem er sich angefreundet habe.

Genevrier war zunächst ungehalten, daß der Angeklagte in Hamburg „nicht schon auf eigene Faust etwas unternommen habe“, erklärte dann aber, daß der Angeklagte nochmals nach Hamburg fahren müsse und hierfür noch weitere Anweisungen erhalten werde. Er sicherte ihm außerdem zu, daß er ihm die geliehenen 200 RM erstatten werde.

Inzwischen hatte Genevrier an seinen Auftraggeber Rossignol mehrfach über Jonak berichtet. Im Schreiben vom 24. März 1936 bezeichnete er ihn als „guten Rekruten“, der mit ihm, Genevrier, „ohne Zweifel abreisen“ werde. Nachdem dann, wie aus einem Schreiben des Rossignol vom 9. April 1936 hervorgeht, ein in Abschrift nicht vorhandener Brief des Genevrier vom 6. April 1936 aus Prag beschädigt in Frankreich angekommen war, teilte Genevrier seinem Auftraggeber mit Schreiben vom 22. April 1936 mit, daß er diesen Brief dem Angeklagten mit dem Auftrage übergeben habe, das Schreiben zur Post zu bringen und daß dann der Angeklagte dieses möglicherweise aus Mailgier geöffnet habe. In demselben Briefe hob Genevrier noch hervor, daß die Ausstattung des Jonak mit Registermark Schwierigkeiten bereite. Am 25. April 1936 berichtete er darauf, daß Jonak ihn um eine Unterredung „la-bas“ (das heißt in Hamburg) gebeten habe. In einem weiteren Schreiben teilte er dann noch mit, daß er Jonak in Hamburg sehen werde. Rossignol ersuchte seinerseits den Genevrier, den Angeklagten möglichst bei einer Firma, die „uns interessiert“, unterzubringen.

Nach der Rückkehr des Jonak nach Wien berichtete Genevrier seinem Auftraggeber mündlich in Nizza über dessen Reise und handelte ihm einen von diesem verfaßten Bericht sowie die von ihm besorgten Ansichtskarten und das Gummimuster aus. Rossignol erklärte, daß er nur Wert auf Feststellungen über die Patronenfabrik in Dortmund lege und daß Genevrier den Angeklagten beauftragen solle, auf einer zweiten Reise nach Deutschland Lichtbilder von Werften und anderen militärisch wichtigen Gegenständen anzufertigen. Die bisherigen Leistungen Jonaks seien wohl wertlos, jedoch solle es noch einmal mit ihm versucht werden, weil dieser ein Techniker sei und daher

seine Mitarbeit von besonderem Werte sei.

Jonak, der inzwischen weitere Anweisungen des Geneurier abgewartet und ihn mehrfach angerufen hatte, erhielt darauf von ihm den Auftrag, erneut nach Hamburg zu fahren und dort im Hafen „alles, was er sehe,“ zu fotografieren. Geneurier händigte ihm einen Leica-Fotoapparat Nr.1 und einen Betrag von mehreren hundert Schillingen aus. Im übrigen wies Geneurier, der gemeinsam mit dem Angeklagten abfahren wollte, diesen an, ihn in Hamburg im „Hotel Reichshof“ zu erwarten, wo er ihm noch weitere Anweisungen erteilen werde.

Der Angeklagte besorgte am 29.Mai 1936, an dem beide gemeinsam abreisen wollten, zunächst das Gepäck seines Auftraggebers. Er fuhr dann, als er Geneurier auf dem Bahnhof nicht sah, zunächst allein ab, traf aber während der Fahrt mit ihm zusammen. Geneurier beauftragte ihn dann während des Aufenthalts in Prag, einen an Rossignol gerichteten Brief, der die Deckanschrift „Brown, Nice, 8 rue Belgique“ trug, in einen Briefkasten einzuwerfen.

In Berlin trennte Geneurier sich von Jonak, nachdem er ihn angewiesen hatte, ihn in Hamburg zu erwarten, und ihm wieder einen größeren Geldbetrag ausgehändigt hatte. Als Jonak den Wunsch äußerte, nach Hannover fahren zu dürfen, war Geneurier mit diesem Vorschlag einverstanden, fügte aber hinzu, daß Jonak dort seine während der ersten Reise angeknüpften Verbindungen ausbauen solle.

Während Geneurier darauf den bereits erwähnten Stinnes auf dessen Besitztum in Heikendorf bei Kiel besuchte, fuhr Jonak über Hamburg zum Besuch der Witwe Heinrich nach Hannover. Hier traf nach einiger Zeit ein Brief aus Hamburg ein, in dem Geneurier ihm 200 RM übersandte. Bald darauf erhielt der Angeklagte die Anweisung, sich sofort in Hamburg einzufinden.

In Hamburg erteilte Geneurier dem Jonak den Auftrag, ihn auf einer Reise nach Kiel zu begleiten. Geneurier zeigte dann dem Angeklagten die Stadt Kiel und führte ihn auch zum Hafen, wo beide sich an einer Rundfahrt beteiligten. Bei dieser Fahrt zeigte Geneurier dem Jonak ein Haus, das dem Stinnes gehören sollte. Ferner fertigte er bei dieser Gelegenheit in Gegenwart des Angeklagten wiederholt Aufnahmen von deutschen Kriegsschiffen an und machte ihn auf die einzelnen Schiffsarten sowie die Werften aufmerksam, da, wie er hervorhob, der Angeklagte später gerade von diesen Dingen Lichtbildaufnahmen für den französischen Nachrichtendienst anfertigen

gen solle. Nach Beendigung der Rundfahrt führte Geneurier den Jonak in eine in der Nähe der Werftanlagen befindliche Straße, von der aus er ein im Bau befindliches Kriegsschiff fotografierte. Er wies den Angeklagten darauf hin, daß es sich hierbei um einen Minensucher handele, und erklärte weiter, der Angeklagte solle sich nunmehr für die Dauer einer Woche ein Zimmer in Hamburg mieten, täglich nach Kiel fahren und von der Stelle aus, an der sich beide befanden, allmählich das ganze Werftgelände fotografieren. Als der Angeklagte mit diesem Vorschlage nicht ohne weiteres einverstanden war, fügte Geneurier hinzu, daß man hierbei viel Geld verdienen könne und der Angeklagte nunmehr auch etwas leisten müsse, da er nicht dauernd auf seine, Geneuriers, Kosten spazieren fahren könne.

Auf der gemeinsamen Rückfahrt nach Hamburg forderte Geneurier Jonak nochmals auf, sich an in Kiel gemachten Vorschlag zu überlegen und dort für ihn Lichtbildaufnahmen von den Werften sowie von Kriegsschiffen oder Kriegsschiffsteilen anzufertigen. Außerdem sollte er seine Beziehungen zu der Patronenfabrik in Dortmund ausbauen und ferner versuchen, Einzelheiten über Gase, Gasmasken und Gasschutz in Erfahrung zu bringen. Den Auftrag, einen Gasmaskenfilter zu besorgen, nahm Jonak an. In Hamburg übergab ihm dann Geneurier wieder den Leica-Apparat und 50 RM. Ferner sicherte er ihm zu, daß er ihm einen weiteren Betrag nach Hannover nachsenden werde.

Der Angeklagte fuhr darauf nach Hannover, kaufte dort in einem Geschäft einen Gasmaskenfilter, den er, um seinen Auftraggeber zu täuschen, mit einem Zettel mit der Aufschrift „Kolloid Nr. 91. Nicht Arsenw.!!!“ versah und am 4. Juni 1936 als Expressgut an Geneurier in Hamburg sandte. Die Sendung erreichte jedoch Geneurier nicht mehr, da dieser inzwischen Hamburg verlassen hatte. Sie wurde später sichergestellt, als Geneurier im Juli 1936 gelegentlich einer anderen Reise nach Deutschland vorübergehend festgenommen wurde.

Jonak hielt sich dann noch einige Tage in Hannover auf, wohin ihm Geneurier weitere Geldbeträge übersandte. Dann kehrte er am 9. Juni 1936 nach Wien zurück. Er setzte sich hier alsbald mit Geneurier in Verbindung, lieferte ihm den Fotoapparat ab und berichtete, daß er aus Furcht vor einer Festnahme noch keine Lichtbildaufnahmen gemacht habe. Geneurier war hierüber verärgert und lehnte es ab, den Angeklagten noch weiter zu beschäftigen.

Geneurier hatte inzwischen seinem Auftraggeber Rossignol am

11. Juni 1936 von seiner Reise nach Kiel berichtet. In diesem Schreiben hob er hervor, daß er Jonak nach Kiel mitgenommen habe; dieser sei auch auf einem der von ihm aufgenommenen Lichtbilder im Vordergrund zu sehen. Sodann berichtete er am 21. Juni 1936 nach der Auseinandersetzung mit Jonak folgendes:

„Anliegend einen Brief, den ich bei meiner Rückkehr nach Wien fand. Der Vorwand von J. ist nur eine Flause, als ob man gerade den mit Maschine geschriebenen und von Duisburg abgesandten Brief gefunden hätte, um ihn zu öffnen. Ich habe ihn gegeben, von Zeit zu Zeit einen Ausflug nach Kiel zu machen, um zu sehen, was dort los ist. Jetzt ist es aus, und er wird nicht einen Sous bekommen, bis er mir etwas Interessantes bringt.“

Der Angeklagte versuchte darauf noch mehrmals, mit Genevrier in Verbindung zu bleiben, konnte ihn jedoch nicht erreichen. Schließlich schrieb er im Jahre 1937 an den Auftraggeber des Genevrier, Rossignol, unter der ihm bekannten Deckanschrift „Brown in Nizza“ einen Brief, in dem er mitteilte, er sei von Genevrier für die Ausführung von Aufträgen in Deutschland und insbesondere für die Beschaffung von Urkunden und Zeichnungen nicht entlohnt worden und bitte nunmehr, da er in Not sei, um eine Entschädigung. Mit Schreiben vom 9. März 1937 sandte Rossignol diesen Brief dem Genevrier zur Kenntnisnahme, ohne weiter auf das Gesuch des Jonak einzugehen. Genevrier teilte darauf in einem Schreiben dem Angeklagten mit, daß dieser keine Forderungen mehr zu stellen habe.

Der Angeklagte Jonak erhielt von Genevrier in mehreren Teilbeträgen mindestens 600 RM oder deren Gegenwert.

III.

Die Anklage und die Einlassungen der Angeklagten.

Die Anklage legt den Angeklagten Peter Neustätter und Rudolf Jonak zur Last,

- a) Peter Neustätter in den Jahren 1935 und 1936 in Wien,
- b) Rudolf Jonak in den Jahren 1935 bis 1937 in Berlin, Hannover, Kiel und Wien einem anderen bei dessen Unternehmen, sich Staatsgeheimnisse zu verschaffen, um sie zu verraten, zur Begehung die

ses Verbrechens durch Rat oder Tat wesentlich Hilfe geleistet zu haben,

Verbrechen gegen die §§ 90, 88, 93, 93a, 49 StGB.

Der Angeklagte Neustätter hat nach anfänglichem Leugnen im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung seine Tat im wesentlichen so zugestanden, wie es im Abschnitt II 1 oben festgestellt wurde. Er hat sich dahin eingelassen, daß er bei der Bekanntgabe der Anschriften seiner Bekannten aus Deutschland noch nicht gewußt habe, daß Geneurrier für den französischen Nachrichtendienst tätig sei. Er habe gedacht, daß sich Geneurrier aus geschäftlichen Gründen für diese Person interessiere. Erst nach der Bekanntgabe dieser Anschriften habe er von Geneurrier erfahren, daß dieser für das „2. Büro“ arbeite und da erst habe ihn Geneurrier gefragt, ob er einverstanden sei, daß sich Geneurrier mit den von Neustätter genannten Personen im Interesse des französischen Nachrichtendienstes in Verbindung setze. Er (Neustätter) habe notgedrungen seine Zustimmung erteilt, weil er an der Mitteilung der Anschriften ja doch nichts mehr habe ändern können und weil er im Falle seiner Ablehnung habe fürchten müssen, die Aufenthaltsgenehmigung für Frankreich nicht zu erhalten. Er habe aber hinzugefügt, daß er nicht glaube, daß diese Personen zu einer solchen Tätigkeit bereit oder geeignet seien. Dies sei auch seine Auffassung gewesen. Auch bei der Zuführung des Jonak habe er an eine Unterstützung des französischen Nachrichtendienstes nicht gedacht, weil er ja mit Jonak einen Betrug an Geneurrier verabredet habe, weil Jonak zur Firma Walter oder anderen deutschen Rüstungsbetrieben keine Beziehungen gehabt habe und weil er dem Jonak auch eine Spionagetätigkeit nicht zugetraut habe. Er habe später von der weiteren Tätigkeit des Jonak für Geneurrier nichts erfahren. Ebenso habe er bei der Zuführung des Max Bittner nicht das Bewußtsein gehabt, den französischen Nachrichtendienst zu unterstützen. Er habe geglaubt, Geneurrier suche mit Bittner nur geschäftliche Verbindung. Bei der Unterredung der beiden sei er nicht anwesend gewesen. Er bekenne sich daher einer landesverräterischen Handlung nicht schuldig und mache sich bloß einen Vorwurf, sich über Bittner keine näheren Gedanken gemacht und diesen jahrelang dem französischen Nachrichtendienst zugeführt zu haben.

Der Angeklagte Jonak hat ebenfalls den festgestellten Sachverhalt im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung im wesentlichen

ein-

eingestanden. Er hat nur geleugnet, schon vor seiner Reise nach Deutschland dem Genevriert gesagt zu haben, daß er in Berlin und Hannover Beziehungen habe. Er habe auch keine solchen gehabt und erst später auf der Reise die Käthe Heinrich kennengelernt. Er hat ferner behauptet, er habe im eigenen Interesse gern die Gelegenheit zur Reise benutzt, weil er wegen der Auswertung seiner Erfindungen im deutschen Reiche habe Beziehungen suchen wollen. Genevriert habe vor der Abreise kein landesverräterisches Ansinnen an ihm gestellt. Erst auf der zweiten Reise habe ihn Genevriert aufgefordert, in Kiel Aufnahmen von Kriegsschiffsbauten zu machen. Er habe dieses Ansinnen sofort abgewiesen. Der Angeklagte Jonak hat allerdings zugegeben, schon vor der ersten Reise den Eindruck gehabt zu haben, daß Genevriert von ihm eine Unterstützung in seiner Spionagetätigkeit erwarte, doch habe Genevriert diesen Wunsch nicht ausgesprochen. In einem solchen Falle hätte Jonak das Ansinnen ebenso abgelehnt, wie er es später abgelehnt habe. Genevriert habe ihm die Empfehlung an Hans Stinnes mit der Begründung gegeben, daß Jonak auf diese Weise eine Möglichkeit zur Auswertung seiner Erfindungen geschaffen werden könnte. Daß er sich in einem Industriebetriebe eine Anstellung suchen solle, um dort deutsche Staatsgeheimnisse auszuspähen, davon sei nicht die Rede gewesen. Er habe schließlich, weil ihm die Sache bedenklich vorgekommen sei, von dieser Empfehlung an Stinnes keinen Gebrauch gemacht. Den Gasfilter und die Karten mit Aufnahmen von Kriegsschiffen habe er nicht für geheimhaltungsbedürftig gehalten, weil sie ja im freien Handel käuflich gewesen seien. Er habe nicht das Bewußtsein gehabt, Genevriert bei seiner Ausspähungsreise irgendwie zu unterstützen. Er habe wohl für diesen einen Brief aufgegeben und einmal dessen Gepäck übernommen. Das sei aber eine kleine Gefälligkeit gewesen, deren Ablehnung Genevriert in keiner Weise verhindert hätte, alles, was er geplant habe, auszuführen. Diese Gefälligkeiten hätten sich von ungefähr ergeben und er habe sie, ohne etwas dabei zu denken, dem Genevriert erwiesen.

Neben diesem Wunsch, durch die Reise Beziehungen zur Auswertung seiner Erfindungen zu gewinnen, hat der Angeklagte noch als Grund der Fortsetzung seiner Beziehungen und der Begleitung des Genevriert nach Deutschland angegeben, er habe diesen unschädlich machen wollen. Er habe gleich, als er Genevriert kennengelernt habe,

an den Führer und Reichskanzler selbst nach Berlin einen Brief geschrieben, in dem er auf die Spionagetätigkeit des Genevrier hingewiesen habe, wobei er allerdings dessen Namen nur mit Anfangsbuchstaben gekennzeichnet habe. Er sei der Meinung gewesen, seine Angabe würde der deutschen Staatspolizei, die schon andere Dinge aufgeklärt habe, genügen. Er habe den Brief nicht eingeschrieben abgesandt, weil er in diesem Falle auf dem österreichischen Postamt hätte zur Devisenkontrolle den Brief offen aufgeben müssen und weil er damals in Österreich wegen der politischen Gegensätze zum Deutschen Reiche aus einer solchen Mitteilung Nachteile befürchtet habe. Es sei wohl richtig, daß er bei den zweimaligen Reisen nach Deutschland keine Anzeige erstattet und deutsche Stellen nicht darauf aufmerksam gemacht habe, daß Genevrier nun im Deutschen Reiche und damit für die deutschen Behörden greifbar sei. Er habe dies nicht getan, weil er ja schon eine Anzeige erstattet habe und weil er sich beobachtet gefühlt habe. Es sei ihm bei diesen Reisen darauf angekommen, Beweise gegen Genevrier in die Hand zu bekommen, um diese dann den deutschen Behörden zu übermitteln. Er bekenne sich daher keiner strafbaren Handlung schuldig.

IV.

Tatsächliche und rechtliche Würdigung.

1.) Der Angeklagte Neustätter.

Aus dem Geständnisse des Angeklagten Neustätter und den damit im wesentlichen übereinstimmenden Bekundungen des Mitangeklagten Jonak und des Zeugen Genevrier sowie auf Grund der bei Genevrier beschlagnahmten und in der Hauptverhandlung verlesenen Schriften konnte der Sachverhalt hinsichtlich des Angeklagten Neustätter (oben II,1) festgestellt werden.

Aus dieser Sachverhaltsdarstellung geht hervor, daß es Genevrier dem Angeklagten Neustätter, nachdem ihm dieser die Namen und Anschriften von Bekannten aus dem deutschen Reiche genannt hatte, ausdrücklich mitgeteilt hat, daß er für das „2.Büro“ tätig sei. Spätestens von diesem Zeitpunkte an wußte daher der Angeklagte Neustätter, daß er es mit einem Agenten des französischen Nachrichtendienstes

stes zu tun habe. Er hat diesem auch in der Folgezeit noch den Namen seines Mitangeklagten Jonak und des Heimwehrsekretärs Bittner mitgeteilt und die Genannten dem Geneurier zugeführt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Bekanntgabe der Anschriften von alten Bekannten aus dem Deutschen Reiche objektiv eine Unterstützung der Ausspähungstätigkeit des Agenten Geneurier gewesen ist. (Soweit festgestellt werden konnte, hat Geneurier mit diesen Personen keine Verbindung aufgenommen.) Nach den übereinstimmenden Bekundungen des Angeklagten Neustätter und des Zeugen Geneurier hat jener erst, nachdem er die Namen dieser Bekannten aus dem Deutschen Reiche genannt hatte, erfahren, daß Geneurier für den französischen Nachrichtendienst tätig sei. Es konnte darum nicht bewiesen werden, daß der Angeklagte Neustätter bei Bekanntgabe dieser Namen und Anschriften mit der Möglichkeit gerechnet hat, Geneurier könnte mit diesen Personen in landesverräterische Beziehungen treten.

Was die Zuführung des Angeklagten Jonak betrifft, so besteht ein erheblicher Verdacht, daß der Angeklagte Neustätter dies getan hat in der Absicht, den französischen Nachrichtendienst zu unterstützen; denn damals wußte Neustätter schon, daß Geneurier ein französischer Agent war. Der Angeklagte Neustätter hat sich nun in Übereinstimmung mit dem Angeklagten Jonak dahin eingelassen, daß beide Angeklagten einen Betrug an Geneurier verabredeten, indem sie ihm eine Erfindung des Jonak, über deren Wert keine Feststellungen gemacht wurden, als eine Erfindung der Deutschen Walter-Werke verkaufen wollten. Die Verbindung zwischen Jonak und Geneurier begann also mit einem versuchten Betrüge an Geneurier. Nach den Einlassungen beider Angeklagten und der Aussagen des Zeugen Geneurier hat Neustätter in der Folgezeit von der Tätigkeit des Jonak für Geneurier nichts Wesentliches mehr erfahren. Wie unten auszuführen sein wird, wurde auch Jonak nur wegen eines Vergehens nach § 90c StGB. verurteilt. Aus diesen Gründen kann die Einlassung des Angeklagten Neustätter nicht widerlegt werden, er sei überzeugt gewesen, daß Jonak als Gehilfe des Agenten Geneurier nicht ernsthaft in Frage komme. Darum ist in der Zuführung des Jonak keine Beihilfe zum Ausspähungsverbrechen des Geneurier zu erblicken.

Anders aber ist die Zuführung des Max Bittner zu beurteilen. Während Jonaks Hauptinteresse auf technischem Gebiete und in der Verwertung von Erfindungen lag und dieser die Verbindung mit Geneurier

rier suchte, um Geld für die Finanzierung seiner Erfindungen zu erhalten, war Max Bittner, der inzwischen verstorben ist, nach den Einlassungen des Angeklagten Neustätter und auch nach den polizeilichen Ermittlungen eine üble Erscheinung. Bittner war zeitweise Angestellter eines üblen Nachtlokals, versuchte sich auch als Journalist, war aber vor allem lange Zeit als Polizeispitzel tätig. Dies alles war dem Angeklagten Neustätter bekannt. Ebenso war ihm die reichsfeindliche Gesinnung des Bittner, der zur Zeit des Systems Schuschnigg der Wiener Heimwehr angehörte, bekannt. Gerade aus dieser Kenntnis heraus übermittelte er dem Bittner seinen gehässigen Bericht über die angeblichen Verhältnisse im Deutschen Reiche, der in der Hauptverhandlung verlesen wurde.

Daß ein solcher Mensch keine Bedenken haben würde, dem Deutschen Reiche zu schaden, lag für jedermann nahe, besonders aber für seinen Gesinnungsgenossen Neustätter. Wie festgestellt wurde, hat Neustätter bei der Vorstellung des Bittner den Geneurier noch ausdrücklich auf die Beziehungen Bittners zu deutschen Emigranten, also zu den erbittertesten Feinden des Deutschen Reiches, hingewiesen. Er hatte im Gegensatz zum Fall Jonak keinen Grund für die Vermutung, daß Bittner die Arbeit für den französischen Nachrichtendienst ablehnen oder wie Jonak Spionagebetrug begehen werde. Wenn er unter diesen Umständen Bittner mit Geneurier in Verbindung brachte, so besteht kein Zweifel darüber, daß er zu mindest mit der Möglichkeit rechnete, daß jener für den französischen Nachrichtendienst ernstlich arbeiten werde. Bittner hat dies in der Folgezeit auch tatsächlich getan und von Geneurier ein monatliches Entgelt von etwa 600 RM erhalten, was allein schon dafür spricht, wie wertvoll er für den französischen Nachrichtendienst war. Unter anderem hat er diesem den ehemaligen österreich-ungarischen Marineoffizier W e i d e n h a u s zugeführt, der für den französischen Nachrichtendienst eine umfangreiche Spionagetätigkeit gegen die deutsche Kriegsmarine entfaltete.

In der Bekanntgabe des Namens des Bittner an sich ist nicht ein Verbrechen des Landesverrats nach § 89 StGB. zu erblicken. Bittner selbst war nicht Träger eines deutschen Staatsgeheimnisses. Der Angeklagte Neustätter hat ihn auch nicht für einen Geheimnisträger gehalten. Wenn auch nach der ständigen Rechtsprechung des Volksgerichtshofs die Verratsbereitschaft des Trägers eines deutschen

schen

schen Staatsgeheimnisses vor dem feindlichen Nachrichtendienste als deutsches Staatsgeheimnis zu behandeln ist, gilt dies nicht für solche Personen, die nicht deutsche Geheimnisträger sind und die erst durch eine Kundschaftertätigkeit oder eine sonstige Unterstützung für den ausländischen Nachrichtendienst nützlich werden könnten. Es liegt auch kein Umstand dafür vor, daß der Angeklagte Neustätter der Meinung gewesen wäre, durch die Nennung des Namens des Bittner ein deutsches Staatsgeheimnis zu verraten. Wohl aber war er sich darüber im klaren, den französischen Nachrichtendienst durch die Zuführung des Bittner zu unterstützen.

Es war zu prüfen, ob Neustätter mit Tätervorsatz oder mit dem Vorsatze eines Gehilfen gehandelt hat. Eine Ausspähungshandlung hat er nicht begangen. Seine Tat ist objektiv eine Unterstützung der Tätigkeit des französischen Agenten Genevrier. Dem Neustätter war es nur darum zu tun, eine Aufenthaltsbewilligung in Frankreich zu erhalten und dazu war ihm jedes Mittel recht. Der Fall Jonak zeigt, daß er auch zu einem Spionagebetrug an Genevrier bereit war. Daraus ergibt sich, daß ihm der französische Nachrichtendienst und dessen Ziele innerlich gleichgültig waren. Der Senat hat daher die Überzeugung gewonnen, daß Neustätter nur mit Gehilfenvorsatz gehandelt hat. Seine Tat ist daher als Bethilfe zu dem Ausspähungsunternehmen des französischen Nachrichtenagenten Genevrier und damit als ein Verbrechen nach §§ 90, 88 und 49 StGB. zu werten.

Durch das Unterhalten von Beziehungen zu dem französischen Nachrichtendienste, welche die Mitteilung von deutschen Staatsgeheimnissen zum Gegenstande haben, hat der Angeklagte Neustätter überdies ein Vergehen nach § 90c StGB. begangen.

Alle Handlungen Neustätters entsprangen einem einheitlichen Vorsatz, richteten sich gegen dasselbe Rechtsgut, nämlich die Sicherheit des Deutschen Reiches und stehen in engstem zeitlichen und örtlichen Zusammenhange. Das Vergehen nach § 90c StGB. geht daher wegen Fortsetzungszusammenhanges in dem mit der höheren Strafe bedrohten Verbrechen der Bethilfe zu einem Ausspähungsunternehmen rechtlich auf.

Ein Strafnachlaß kommt dem Angeklagten nicht zustatten. Gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 2 StGB. war die im Auslande begangene Tat strafbar, weil es sich um eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich handelte. Die Strafverfolgung war auch ohne Einholung

lung der Zustimmung des Reichsjustizministers zulässig, weil der Angeklagte zur Tatzeit und zur Zeit der Beurteilung deutscher Reichsangehöriger war.

2.) Der Angeklagte Jonak.

Auch die Sachverhaltsdarstellung hinsichtlich des Angeklagten Jonak (oben II, 2) stützt sich im wesentlichen auf die Einlassungen des Angeklagten Jonak, die mit den Einlassungen des Mitangeklagten Neustötter in allen Einzelheiten und mit der Aussage des Zeugen Genevriert zum größten Teile bis auf die noch zu besprechenden Einzelheiten übereinstimmen. Jonak hat bestritten, zu Genevriert vor der Abreise ins Deutsche Reich gesagt zu haben, er habe in Berlin und Hannover Beziehungen. Er hat behauptet, er habe, als Genevriert ihn aufgefordert habe, fotografische Aufnahmen von Kriegsschiffbauten zu machen, dies sofort abgelehnt. In beiden Fällen stehen seine Einlassungen mit der Aussage des Zeugen Genevriert in Widerspruch. Die Sachverhaltsdarstellung folgt der Darstellung des Zeugen Genevriert. Daß diese Zeugenaussage glaubwürdig ist und gegenüber den Einlassungen des Angeklagten Jonak den Vorzug verdient, wird unten ausgeführt werden.

Auf Grund dieser Sachverhaltsdarstellung steht fest, daß Jonak von Neustötter erfuhr, daß Genevriert französischer Nachrichtenagent sei, und daß Neustötter und Jonak verabredet haben, eine von Jonak erfundene Pistolen-Konstruktion dem Genevriert als eine geheime Konstruktion der Deutschen Walter-Werke zum Kauf anzubieten. Es sollte also dem Genevriert vorgetäuscht werden, daß ihm ein deutsches Staatsgeheimnis angeboten werde. In dieser Absicht hat Jonak die Verbindung mit dem französischen Nachrichtendienst gesucht und in der Erwartung, ein deutsches Staatsgeheimnis zu erfahren, ist Genevriert mit ihm in Verbindung getreten. Durch die Aufnahme von Beziehungen, die auf die Mitteilung deutscher Staatsgeheimnisse gerichtet waren, hat der Angeklagte Jonak bereits ein Vergehen nach § 90c StGB. begangen. Eine weitere strafbare Handlung hat er dadurch nicht begangen. Selbst wenn, worüber Ermittlungen fehlen, die angeblich von Jonak konstruierte Pistole eine ernst zu nehmende Erfindung darstellen sollte, und darum diese Pistole für Frankreich von Vorteil sein sollte, so hätte durch den

Ver-

Verkauf dieser angeblichen Erfindung Jonak noch nicht das Verbrechen des Landesverrats begangen. Diese Pistole wäre als Erfindung eines österreichischen Staatsangehörigen, die im (damaligen) Auslande gemacht und im Auslande verwertet worden wäre, und die deutschen Behörden oder Betrieben nicht bekannt gewesen wäre, nicht als deutsches Staatsgeheimnis zu betrachten gewesen.

Der Angeklagte Jonak hat die nun einmal mit Genevriar aufgenommene Verbindung bis zum Jahre 1937 fortgesetzt. Die Anfertigung von Zeichnungen, die nach der Vorstellung des Jonak für Zeitschriften bestimmt waren, ist an sich nicht strafbar, weil es sich nicht um wirkliche, vermeintliche oder vorgetäuschte deutsche Staatsgeheimnisse handelte. Darüber hinaus aber hat der Angeklagte Jonak dem Genevriar vorgetäuscht, daß er Beziehungen zur deutschen Industrie habe. Dadurch hat er es erreicht, daß er von Genevriar auf zwei Reisen ins Deutsche Reich mitgenommen wurde, und daß ihm diese die beträchtlichen Kosten dieser Reisen bezahlte. Der Angeklagte Jonak hat selbst zugestanden, schon beim Antritt der Reise vermutet zu haben, Genevriar erwarte von ihm eine Ausspähungstätigkeit. Nach seinen Einlassungen wurde ihm der Auftrag, Neubauten von Kriegsschiffen zu fotografieren, erst auf der zweiten Reise erteilt. Wenn Jonak im Gegensatz zum Zeugen Genevriar behauptete, diesen Auftrag ausdrücklich abgelehnt zu haben, so ist seine Einlassung nicht glaubwürdig. Es wäre dann nicht einzusehen, warum er einerseits den für diese Ausspähungstätigkeit bestimmten Fotoapparat von Genevriar übernommen hat und warum ihm andererseits Genevriar noch weitere namhafte Geldbeträge zugewendet hätte. Dem Senate erschien daher die Aussage des Zeugen Genevriar glaubhaft. Durch diese wird die Einlassung des Angeklagten, er habe den Ausspähungsauftrag abgelehnt, widerlegt. Der Angeklagte hat auch dem Genevriar von seinen Reisen Ansichtskarten mit Aufnahmen von Kriegsschiffen und einen Gasfilter geschickt. Wenn auch diese Gegenstände, die frei verkäuflich waren, keine deutschen Staatsgeheimnisse darstellen, so geht aus deren Übermittlung an Genevriar doch auch hervor, daß der Angeklagte eine gewisse Bereitschaft zur landesverräterischen Tätigkeit vortäuschen wollte.

Der Angeklagte Jonak hat seine landesverräterische Verbindung mit Genevriar damit zu rechtfertigen gesucht, daß er behauptet hat, er habe Genevriar der deutschen Polizei in die Hände spielen wollen.

Er hat sich dabei auf die von ihm behauptete Anzeige an den Führer und Reichskanzler berufen. Ob er eine solche Anzeige überhaupt erstattet hat, bleibt zweifelhaft. Aber selbst wenn er sie in der von ihm geschilderten Art erstattet hatte, vermochte ihn eine solche Anzeige nicht zu rechtfertigen, weil sie nicht geeignet gewesen wäre, Genevrier unschädlich zu machen. Die bloße Mitteilung, daß ein französischer Nachrichtenagent G. von Wien aus gegen das Deutsche Reich tätig sei, ist für die deutsche Polizei wertlos. Der Einwand des Angeklagten Jonak, die Geheime Staatspolizei habe schon andere Dinge aufgeklärt, ist nicht ernst zu nehmen, weil es nicht seine Sache war, der deutschen Polizei Aufgaben zu stellen, sondern sie in ihrer Tätigkeit wirksam zu unterstützen, wollte er sich ernsthaft auf diese Anzeige als Rechtfertigungsgrund berufen. Daß es dem Angeklagten an diesem ernsthaften Willen zur Unterstützung der deutschen Polizei fehlte, geht schon aus den mangelhaften Mitteilungen, die dieses angebliche Schreiben, welches nicht aufgefunden werden konnte, enthielt, hervor. Vor allem aber spricht gegen den Angeklagten der Umstand, daß er, obwohl er zweimal mit Genevrier im Deutschen Reiche war, von dessen Aufenthalt die deutschen Behörden nicht verständigte. Sein Einwand, er habe sich beobachtet gefühlt, ist nicht ernst zu nehmen. Bei einem Aufenthalt von mehreren Tagen bietet sich immer die Gelegenheit zu einem kurzen Ferngespräche oder der Absendung eines Briefes an die Polizei. Diese Unterlassung widerlegt die an sich schon wenig glaubwürdige Schutzbehauptung des Angeklagten. Seine ganze Verbindung vom Herbst 1935 bis zum Jahre 1937 verwirkt den Tatbestand eines Vergehens nach § 90c StGB.

Andererseits aber konnte im Gegensatz zur Anklage der Senat nicht die volle Überzeugung gewinnen, daß Jonak eine ernstliche Unterstützung des französischen Nachrichtendienstes beabsichtigt, und daß er insbesondere zu diesem Zwecke die Reisen nach Deutschland unternommen hat. Der Angeklagte hat selbst keine Spionagetätigkeit entfaltet. Die von ihm dem Genevrier gesandten Karten mit Aufnahmen von Kriegsschiffen und der aus dem Deutschen Reiche an Genevrier geschickte Gasfilter waren im öffentlichen Handel käuflich und waren keine deutschen Staatsgeheimnisse. Auch die Probe synthetischen Gummis, die Jonak dem Genevrier nach Wien schickte, ist nach dem Gutachten des militärischen Sachverständigen kein

deut-

deutsches Staatsgeheimnis. Der Vertreter des Oberreichsanwalts bei Volksgerichtshof erblickt in der Aufgabe eines Briefes für Geneurrier und in der Übernahme des Gepäcks eine Gehilfentätigkeit des Angeklagten Jonak. Daß Jonak das Gepäck Geneurriers übernahm, weil es einen verdächtigen Inhalt hatte, dafür hat das Verfahren keine Verdachtsgründe erbracht. Objektiv können die zwei dem Angeklagten angelasteten Gefälligkeiten ohne Zweifel als eine Unterstützung gewertet werden. Der Angeklagte hat sich aber damit gerechtfertigt, er habe nicht daran gedacht, dadurch ein Ausspähungsunternehmen des Geneurrier zu unterstützen. Es habe sich um zwei kleine Gefälligkeiten gehandelt, auf die Geneurrier ohne wirklichen Nachteil hätte verzichten können. Geneurrier habe den Angeklagten unerwartet um diese Gefälligkeiten gebeten und Jonak hat diese Gefälligkeiten erwiesen, ohne sich darüber Gedanken zu machen. Diese Einlassung ist nicht unglaubwürdig. Wie das Verfahren ergeben hat, war der Angeklagte Jonak bestrebt, durch Spionagebetrug zu Geld zu kommen. Immer wenn es sich um eine ernstliche Unterstützung des Geneurrier handelte, wie etwa bei der Herstellung von Beziehungen zur deutschen Industrie und bei der Aufnahme von Kriegsschiff-Neubauten ist der Angeklagte ausgewichen. Er hat, soweit festgestellt werden konnte, keine Aufnahmen angefertigt, keine Beziehungen zur deutschen Industrie angeknüpft und auch das Empfehlungsschreiben an Hans Stimmes nicht verwertet und dabei dem Geneurrier vorgetäuscht, er habe es verloren. Dies alles spricht dafür, daß Jonak eine wirkliche Unterstützung des französischen Nachrichtendienstes nicht beabsichtigte. Es ist darum nicht zu widerlegen, daß er sich bei den erwähnten kleinen Gefälligkeiten keine Gedanken machte und darin keine Beihilfe zum Ausspähungsunternehmen des Geneurrier erblickte.

Der Angeklagte Jonak ist daher nur eines Vergehens nach § 90 StGB. schuldig. Ein Strafnachlaß kommt ihm nicht zustatten. Die für Ausländer geltende Schutzbestimmung nach § 4 Abs. 4 RStGB. ist bei dem Angeklagten nicht anwendbar, weil seine fortgesetzte Handlung zum größten Teil im Inlande, nämlich im Gebiete des Altreiches begangen wurde und darum als eine Inlandstat zu beurteilen ist.

V.

Strafzumessung.

1.) Die Tat des Angeklagten Neustätter ist gemäß §§ 90, 49 und 44

StGB.

StGB. mit einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren bis 15 Jahren zu bestrafen. Gemäß § 4 der Verordnung vom 5.12.39, RGBl. I S. 2378 ist für Beihilfe diejenige Strafe zulässig, die für die vollendete Tat vorgesehen ist, im vorliegenden Falle also die Todesstrafe oder die Strafe des lebenslangen Zuchthauses.

Beim Angeklagten Neustätter ist erschwerend, daß er deutscher Reichsangehöriger ist, und daß er dem französischen Agenten Genevrier durch die Zuführung des Bittner eine sehr wertvolle Hilfe geleistet hat. Mildernd war der Umstand, daß er die Verbindung zum französischen Nachrichtendienste nicht gesucht und aus einer gewissen Zwangslage heraus gehandelt hat, weil er aus Österreich ausgewiesen war und als Jude nicht in das Deutsche Reich zurückkehren wollte. Mildernd war auch das weitgehende Geständnis. Innerhalb des weiten Strafrahmens ist eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren eine angemessene Sühne seiner Tat.

Wer als Reichsangehöriger einem ausländischen Nachrichtenagenten bei seiner Ausspähungstätigkeit gegen das Deutsche Reich Beihilfe leistet, handelt ehrlos. Dem Angeklagten waren daher die bürgerlichen Ehrenrechte auf die zulässige Höchstdauer von 10 Jahren abzuerkennen.

Weil Neustätter zum Teil geständig gewesen ist und die lange Dauer der Untersuchungshaft nicht verschuldet hat, konnte ihm diese - auf volle Monate abgerundet - auf die erkannte Zuchthausstrafe angerechnet werden (§ 60 StGB.).

Wegen der durch die Tat bewiesenen Unzuverlässigkeit des Angeklagten wurde die Polizeiaufsicht gemäß § 93 StGB. für zulässig erklärt. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 465 StPO.

2.) Der Angeklagte J o n a k ist gemäß § 90 StGB. mit Gefängnis zu bestrafen.

Er hat wohl den Sachverhalt notgedrungen zum großen Teil eingestehen müssen, hat aber vortäuschen wollen, er habe diese Verbindung im Interesse des Deutschen Reiches aufrecht erhalten. Von einem wirklichen Geständnis kann darum nicht gesprochen werden. Seine Verbindung zum französischen Nachrichtendienste dauerte lange Zeit und entsprang ehrlosen Beweggründen. Der Angeklagte hat sich als Angehöriger des deutschen Volkes nicht geschämt, sich durch einen Juden mit dem französischen Nachrichtendienst in Verbindung zu bringen und hat einen französischen Agenten auf 2 Reisen in das Deutsche Reich

begleitet. Er hat auch nicht aus wirklicher Not gehandelt. Im Laufe seiner Verbindung hat er von Genevriert mindestens 600 RM erhalten. Wie die tatsächliche und rechtliche Würdigung des Sachverhalts ergibt, liegt beim Angeklagten eine Tötigkeit vor, die einen Grenzfall zu einem Verbrechen der Beihilfe zum Ausspähungsunternehmen darstellt. Der Angeklagte hat auch, als ihm Genevriert schon fallen gelassen hatte, wieder die Verbindung zum französischen Nachrichtendienst gesucht. Wie das Verfahren ergab, stand er in engsten Beziehungen zu jüdischen Emigranten und ausgesprochenen Feinden des nationalsozialistischen Deutschen Reiches. Aus diesen Beziehungen ist seine Tat erwachsen. Der Angeklagte hat auf den Senat den Eindruck eines intelligenten Menschen gemacht, der die Verwerflichkeit und die Gefährlichkeit seiner Tat zu beurteilen weiß. Nur die vom Gesetz zugelassene Höchststrafe von 5 Jahren kann darum als ausreichende Sühne seiner Tat betrachtet werden.

Weil der Angeklagte Jonak den Sachverhalt zum großen Teile schon im Vorverfahren eingestanden und die lange Dauer der Untersuchungshaft nicht verschuldet hat, konnte ihm diese gemäß § 60 StGB. - auf volle Monate abgerundet - auf die erkannte Gefängnisstrafe angerechnet werden.

Der Betrag von 600 RM, den der Angeklagte von Genevriert erhalten hat, war gemäß § 93a StGB. einzuziehen. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 465 StPO.

gez.: Dr. Springmann

Dr. Lob.